



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 2009

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203204	1. 4. 2009	Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –	198
		Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	24. 3. 2009	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	209
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20320	8. 4. 2009	Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge für das Jahr 2009	209
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79023	2. 4. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald	210

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 4. 2009	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Köln	211
3. 4. 2009	Bek. – Honorarkonsul der Republik Trinidad und Tobago	211
3. 4. 2009	Bek. – Honorargeneralkonsul der Republik Ghana in Düsseldorf	212
6. 4. 2009	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von dem Königreich der Niederlande in Köln	212

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
29. 4. 2009	Bek. – Bekanntmachung gemäß § 29 a KrW-/AbfG Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen	212
	Zweckverband Naturpark Diemelsee	
27. 4. 2009	Bek. – Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee	212

I.**203204****Gewährung von Beihilfen
in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen
– Angemessenheit der von Gesundheits- und
Medizinalfachberufen in
Rechnung gestellten Beträge –**RdErl. d. Finanzministeriums – B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 –
v. 1. 4. 2009

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als **Anlage** beigefügte Leistungsverzeichnis für Aufwendungen, die ab 1. 4. 2009 entstehen, zu Grunde zu legen.

Mein RdErl. v. 21. 2. 2005 (SMBl. NRW. 203204) wird zum 31. 3. 2009 aufgehoben. Er gilt weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. 4. 2009 entstanden sind.

Anlage

**Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen
nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO**

1.

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
I. I n h a l a t i o n e n ¹⁾		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60
	b) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	11,30
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	13,80
II. K r a n k e n g y m n a s t i k , B e w e g u n g s ü b u n g e n		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung	19,50
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Pers.) - auch orthopädisches Turnen-, je Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2-4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30

	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2-5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
10	Bewegungsübungen ²⁾	7,70
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	23,60
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik ⁷⁾ - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	14,40
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁰⁾¹¹⁾ , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag soweit die Voraussetzungen des Abschnitts 2 vorliegen	81,90
15	Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich MAT oder MTT) ¹²⁾ Je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	35,00
16	Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschlinge)	5,20
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70
III. Massagen		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) ²⁾	13,80
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾	
	a) Teilbehandlung, 30 Minuten	19,50
	b) Großbehandlung, 45 Minuten	29,20
	c) Ganzbehandlung, 60 Minuten	39,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	8,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	23,10

IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder

21	Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	10,30
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) - bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid - Teilpackung - Großpackung	11,80 20,50 28,20
	b) Schwitzpackung (z.B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	14,90
	c) Kaltpackung (Teilpackung) - Anwendung von Lehm, Quark o.ä. - Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	7,70 15,40
	d) Heublumensack, Peloidkompressen	9,20
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	4,60
	f) Trockenpackung	3,10
23	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	12,30
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	20,00
25	a) Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	9,20
	b) Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	13,30
26	Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	19,00
27	a) Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	32,80

	b) Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	39,90
28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	
	a) Teilbad	28,70
	b) Vollbad	32,80
29	Sole-Photo-Therapie - Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung - einschließlich Nachfetten -) und Licht-Öl-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	32,80
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
	b) Sitzbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	13,30
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	18,50
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
31	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	19,50
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	22,50
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	21,00
	d) Radon-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	18,50
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10

Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummern 30 Buchstabe a bis c und 31 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30 Buchstabe d beihilfefähig.

V. Kälte- und Wärmebehandlung

32	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70
33	Eisteilbad	9,80

- | | | |
|----|--|------|
| 34 | Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile | 5,70 |
|----|--|------|

VI. Elektrotherapie

- | | | |
|----|--|-------|
| 35 | Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese- | 6,20 |
| 36 | Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen) | 6,20 |
| 37 | Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation) | 6,20 |
| 38 | Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen | 11,80 |
| 39 | Iontophorese | 6,20 |
| 40 | Zwei- oder Vierzellenbad | 11,30 |
| 41 | Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 22,00 |

VII. Lichttherapie

- | | | |
|----|--|------|
| 42 | Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾ | |
| | a) als Einzelbehandlung | 3,10 |
| | b) in einer Gruppe, je Teilnehmer | 2,60 |
| 43 | a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht | 3,10 |
| | b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht | 5,20 |
| 44 | Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes | 6,20 |
| 45 | Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder | 8,70 |

VIII. Logopädie

- | | | |
|----|--|-------|
| 46 | a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall | 31,70 |
| | b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall | 49,60 |
| | c) Ausführlicher Bericht | 11,80 |
| 47 | Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen | |
| | a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 31,70 |
| | b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 41,50 |
| | c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten | 52,20 |

48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40
	b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70

X. Podologische Therapie¹³⁾

53	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
54	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
55	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
56	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
57	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10
58	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50
59	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	7,00
60	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (nicht zusammen mit der lfd. Nummer 59 beihilfefähig), je Person	3,50

XI. Sonstiges

61	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
----	---------------------------------	------

62 Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 61 und 62 nur anteilig je Person beihilfefähig.

2. Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) - Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses - sind nur beihilfefähig, wenn

2.1 die EAP von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen verordnet wird:

2.1.1 Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik,
- lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose > 50° nach Copp.

2.1.2 Operation am Skelettsystem

- posttraumatische Osteosynthesen,
- Osteotomien der großen Röhrenknochen.

2.1.3 Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit

- Schulterprothesen,
- Knieendoprothesen,
- Hüftendoprothesen.

2.1.4 Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)

- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
- Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen sholder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periarthritus humero-scapularis (PHS),
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss.

2.1.5 Amputationen

2.2 Eine Verlängerung der EAP erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus.

Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

2.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- Krankengymnastische Einzeltherapie,
- physikalische Therapie nach Bedarf,
- medizinisches Aufbautraining,

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage oder Bindegewebsmassage,
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

2.4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.

2.5 Die in Nummer 2.3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

3. Medizinisches Aufbautraining (MAT)

Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes Medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule sind beihilfefähig, wenn

- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärzten, von Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich bei von einem Arzt erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3 fachen der Einfachsätze der GOÄ beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 GOÄ, zuzüglich

zusätzlichem Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung) und begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt I Nummer 15 des Verzeichnisses.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

-
- 1) *Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.*
 - 2) *Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.*
 - 3) *Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.*
 - 4) *Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.*
 - 5) *Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.*
 - 6) *Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.*
 - 7) *Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden anerkannt werden.*
 - 8) *Das notwendige Bindenmaterial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.*
 - 9) *Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.*
 - 10) *Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassenen sind.*
 - 11) *Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.*
 - 12) *Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.*
 - 13) *Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologinnen und Podologen sind grundsätzlich nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.*
Aufwendungen für ärztlich verordnete Orthonoxysspangen sind auch außerhalb der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
 1. *Nagelkorrekturspange mit Endschlaufen (Feder- bzw. Schienungsprinzip)*
 - a) *Erste Behandlungseinheiten bis zur Fixierung (Verklebung) der angefertigten Spange (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Abdruck, Passiv-Spange, Aufsetzen, Abnehmen, Fixierung, Materialkosten):*
100 Euro.

b) Folgebehandlung (Nachregulierungen) je Behandlungseinheit (einschließlich Nagelbearbeitung, Anpassen, Aufsetzen, Fixierung, Materialkosten): 24,50 Euro.

c) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.

2. Nagelkorrekturspange ohne Endschlaufen (Klebespange)

a) Behandlung (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Fixierung, Materialkosten): 44,50 Euro.

b) Kontrolluntersuchung: 7,00 Euro.

(Die in diesem Runderlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter).

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 313-3.6102.01 –
v. 24. 3. 2009

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 5. 1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Der Träger „Integrationsmodell – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Bochum (am 24. 10. 2000) wird gestrichen.

Der Träger „Internationaler Fahrten- und Austauschdienst e.V., Sitz Bocholt (am 9. 4. 1970)“ wird gestrichen.

Der Träger „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (Bundesverband), Sitz Bonn (am 16. 4. 1993)“ wird gestrichen.

Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird das Wort „Brühl“ durch das Wort „Köln“ ersetzt.

Nach dem Träger „Naturschutzjugend NRW – Träger e.V.“ wird der Träger „Netzwerk e.V. – Soziale Dienste und Ökologische Bildung, Sitz Köln (am 20. Mai 1974)“ eingefügt.

Der Träger „Ökumenische Förderergemeinschaft für soziale Dienste e.V., Sitz Köln (am 20. 5. 1974)“ wird gestrichen.

Der Träger „Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit (VIA) e.V., Sitz Bonn (am 17. 3. 1980)“ wird gestrichen.

Der Träger „Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit (VIA), Landesverband NW e.V., Sitz Bochum (am 22. 6. 1984)“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2009 S. 209

20320

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge für das Jahr 2009

RdErl. d. Finanzministeriums –
B 2100 – 127 – IV 1
B 3000 – 4.18 – IV C 1
v. 8. 4. 2009

1

Die Landesregierung bereitet z. Zt. ein Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2009/2010 NRW) vor. In dem Gesetzentwurf ist neben weiteren Verbesserungen für das Jahr 2010 (lineare Erhöhung zum 1. März um 1,2 vom Hundert) für das Jahr 2009 u. a. Folgendes vorgesehen:

1.1

Erhöhung der Grundgehälter für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H ab 1. März 2009 um jeweils 20 Euro

1.2

Erhöhung

- der nach Nummer 1.1 erhöhten Grundgehaltssätze
- der Familienzuschläge
- des Anrechnungsbetrages nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes
- der Amtszulagen

e) der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 – BGBl. I S. 3020 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I S. 1466 –)

f) der Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C

g) der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H

h) der Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)

i) der Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590)

j) der Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774)

k) der Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)

ab 1. März 2009 um 3,0 vom Hundert

1.3

Erhöhung des Auslandszuschläge und Auslandskinderschläge ab 1. März 2009 um 2,55 vom Hundert

1.4

Erhöhung der Anwärtergrundbeträge ab 1. März 2009 um jeweils 60 Euro.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nr. 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 des Landeshaushalts 2009 werden Abschlagszahlungen mit den Mai-Bezügen angeordnet. Die erhöhten Bezüge werden rückwirkend ab 1. März 2009 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist Folgendes zu beachten:

3.1

Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung nach den Nummern 1.1 bis 1.4 für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die Anwärterinnen und Anwärter ergebenden Beträge sind möglichst mit den Bezügen ab Mai 2009 zu zahlen. Mit der Auszahlung der erhöhten Bezüge im Mai sind die Erhöhungsbeträge für die Monate März und April gleichzeitig nachzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Soweit die neuen Beträge nicht den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen sind, sind bei der Berechnung der Erhöhungen sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Gesetzlich vorgegebene Obergrenzen dürfen dadurch nicht überschritten werden.

3.2

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

Die neuen Sätze ergeben sich für

- a) die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, B, C, H, R und W aus den beigefügten **Anlagen 1 und 1a**,
- b) die erhöhten Sätze der Familienzuschläge und der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 aus der **Anlage 2** und der Anrechnungsbeträge nach § 4 LBesG aus der **Anlage 4a**,
- c) die erhöhten Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) sowie die erhöhten Sätze der Stellenzulagen gem. Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und gem. Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C aus den **Anlagen 4 und 4a**,
- d) die Mehrarbeitsvergütungen und Erschwerniszulagen aus der **Anlage 4**,
- e) die Auslandszuschläge und Auslandskinderzuschläge aus den **Anlagen 5 bis 13**.

3.3

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.3.1

Die Nummern 3.1 bis 3.2.1 gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend.

3.3.2

Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze ab 1. März 2009 zunächst um 20 € und die so erhöhten Grundgehaltssätze sowie die Amtszulagen ab 1. März 2009 um 3 v.H. erhöht.

Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung zugrunde liegen, werden die Grundvergütungen ab 1. März 2009 zunächst um 20 € und die so erhöhten Grundvergütungen ab 1. März 2009 um 3 v.H. erhöht.

Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, wird das Grundgehalt/die Grundvergütung ab 1. März 2009 zunächst um 20 € und das/die so erhöhte Grundgehalt/Grundvergütung ab 1. März 2009 um 2,9 v.H. erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 verstorbenen Versorgungsempfängern.

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (5. BesÄndG) vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. März 2009 um 2,9 v.H. erhöht.

3.3.3

In den Fällen des Artikels 13 § 1 Absatz 2 des 5. BesÄndG vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,56 €.

3.3.4

Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes i.d.F. des Artikels V § 6 des 2. BesVNG sowie Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform des Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden ab 1. März 2009 um 3 v.H. erhöht.

3.3.5

Ausgleichszulagen nach § 81 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sind ab 1. März 2009 um ein Drittel der Erhöhung der Versorgung zu vermindern (Artikel 12 § 2 des Sechs-

ten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2001, BGBl. I S. 3702).

3.3.6

Ausgleichsbeträge nach Artikel 2 § 2 des 2. HStruktG vermindern sich ab 1. März 2009 um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften erhöhen.

3.3.7

Die ab 1. März 2009 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der **Anlage 14**.

3.3.8

Für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. März 2009 (Sockelbetrag, lineare Erhöhung) erfolgt die Verminderung nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem fünften Anpassungsfaktor.

3.3.9

Im Hinblick darauf, dass in festen Beträgen festgesetzte Versorgungsbezüge nicht durch einen Sockelbetrag erhöht werden, ist auch bei der Dynamisierung (Erhöhung) des Monatsbetrages nach § 57 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG und des Kapitalbetrages nach § 58 Absatz 2 Satz 1 BeamtVG die Anpassung durch den Sockelbetrag zum 1. März 2009 unberücksichtigt zu lassen, d.h. Monats- und Kapitalbeträge sind nur um den Hundertsatz der linearen Anpassung (2,9 v.H.) zu erhöhen.

3.4

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge

Die erhöhten Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus der **Anlage 3**.

4

Die Bezügeanpassungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

5

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

6

Der Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Die Anlagen werden im elektronischen Ministerialblatt und in die SMBl. NRW. vollständig eingestellt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2009 S. 209

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen
im Privat- und Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III – 3 40-00-00.30 –
v. 2.4.2009

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9.8.2007 (MBl. NRW. S.804) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.10.1 im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Maschinen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und Fahrzeuge“ durch die Wörter „Anhängern und Anbaugeräten“ ersetzt.

2.

Nummer 3.2 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften mit Staatswaldanteilen nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern eine Finanzierung der Maßnahmen allein aus Landesmitteln erfolgt und die Regelungen für „De-Minimis“-Beihilfen gemäß Nummer 6.4 eingehalten werden.“

3.

In Nummer 4.3.1 werden die Wörter „die Begründung von Laubwald, die Umwandlung von Nadelwaldbestockung oder der Erhalt von Altholz“ durch die Wörter „die Maßnahme“ ersetzt.

4.

Nach der Nummer 4.6.2 werden folgende Nummern 4.6.3 und 4.6.4 angefügt:

„4.6.3

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- alle anteiligen Kosten angegliederter Mitgliedsbetriebe des Bundes und der Länder; als Maßstab für den Umfang des Ausschlusses gilt deren Mitgliedsfläche,
- Investitionen, die von einzelnen Mitgliedsbetrieben vorgenommen werden,
- selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer zur Verfügung stehen und wirtschaftlich eingesetzt werden können,
- Investitionen nach Nummer 2.10.1 für Verwaltungs- und Wohngebäude einschließlich des Erwerbs von Grund und Boden,
- Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile; als Ersatzbeschaffungen gelten nicht Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen mit wesentlichem sicherheitstechnischen Fortschritt,
- Personal- und Reisekosten, die nicht bei dem forstlichen Zusammenschluss selbst anfallen,
- Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben.

4.6.4

Zuwendungen nach Nummer 2.10.1 dürfen nur Zusammenschlüssen gewährt werden, deren Fläche mindestens 500 Hektar beträgt. Verwaltungsausgaben nach Nummer 2.10.2 dürfen bei Fusion bestehender forstlicher Zusammenschlüsse nur bezuschusst werden, wenn die Gesamtfläche des neu entstandenen Zusammenschlusses mindestens 800 Hektar beträgt.“

5.

Die Nummer 5.4.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Pflanzen bis zu 1,20 m:“ wird in neuer Zeile das Wort „Laubhölzer“ und nach der Angabe „(außer Pappel)“ in neuer Zeile das Wort „Nadelhölzer“ eingefügt.
- b) Vor der Angabe „Großpflanzen (über 1,20 m)“ wird in neuer Zeile folgender Satz eingefügt:

„Für Roterle, Weide und Hainbuche wird die Zuwendung um 0,09 Euro, für die übrigen vorstehend genannten Laubhölzer um 0,10 Euro und für Nadelhölzer um 0,05 Euro je Pflanze erhöht.“
- c) Für die Großpflanzen (über 1,20 m) werden die Euro-Angaben wie folgt ersetzt:
 - Eichen 1,15 durch 1,30
 - Ahorn 1,10 durch 1,30
 - Roteiche 1,10 durch 1,25
 - Rotbuche 1,10 durch 1,25
 - Esche 1,10 durch 1,30
 - Kirsche 1,10 durch 1,30
 - Vogelbeere 1,10 durch 1,25

– Pappel, Aspe 3,00 durch 3,40

– je Strauch 0,50 durch 0,55

d) In der folgenden Zeile wird die Angabe „4.800,00“ durch die Angabe „5.800,00“ ersetzt.

6.

In Nummer 5.4.10.3 werden die Wörter „zwei Drittel“ durch die Angabe „60 %“ ersetzt.

7.

Nummer 7.5 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Ausnahmeregelung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2008.“

8.

In Nummer 9.4 werden die Wörter „die Begründung von Laubwald, die Umwandlung von Nadelwaldbestockung oder der Erhalt von Altholz“ durch die Wörter „die Maßnahme“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 210

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.41-1/09 –
v. 3.4.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Köln ernannten Herrn Wolfgang Grefe am 24. März 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Unter Sachsenhausen 37
50667 Köln

Tel: 0221 – 91 40 72 – 0
Fax: 0221 – 91 40 72 – 24

Sprechzeit: Mo bis Fr 10.00 bis 14.00 Uhr

– MBl. NRW. 2009 S. 211

Ministerpräsident

Honorarkonsul der Republik Trinidad und Tobago

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03/46-1/09 –
v. 3.4.2009

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass sich die Adresse der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Trinidad und Tobago in Bad Honnef-Rhöndorf geändert hat.

Die neue Anschrift lautet:

Drachenfelsstraße 4–7
Haus im Turm / Villa Merckens
53604 Bad Honnef-Rhöndorf

Tel: 02224 – 9881725
Fax: 02224 – 9881729
e-mail: dreisbach@wifa.de

Sprechzeit Mo bis Fr 9.00 bis 17.00 Uhr

– MBl. NRW. 2009 S. 211

Ministerpräsident**Honorargeneralkonsul der Republik Ghana in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 01/48-1/09 –
v. 3. 4. 2009

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass sich die Adresse der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in Düsseldorf geändert hat.

Die neue Anschrift lautet:

Amsterdamer Strasse 24

40474 Düsseldorf

Tel: 0211 – 682858 (unverändert)

Fax: 0231 – 437541

e-mail: ms@schloss-heerse.de

– MBl. NRW. 2009 S. 212

Ministerpräsident**Honorarkonsularische Vertretung von dem Königreich der Niederlande in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.63-1/09 –
v. 6. 4. 2009

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass das Herrn Paul Bauwens-Adenauer am 17. 1. 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Köln mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Städte Aachen und Bonn sowie der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und des Rhein-Sieg-Kreises im Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. 1. 2009 erloschen ist.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2009 S. 212

III.**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Bekanntmachung gemäß § 29 a KrW-/AbfG Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 29. 4. 2009

Die Länder stellen gemäß § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Abfallwirtschaftspläne für ihren Bereich auf. In Nordrhein-Westfalen werden die Abfallwirtschaftspläne vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) als oberster Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt (§ 17 Abs. 1 LAbfG).

Für Nordrhein-Westfalen wurde der Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, erarbeitet. Dieser landesweite Abfallwirtschaftsplan soll die von den Bezirksregierungen aufgestellten und zuletzt in den Jahren 2004 und 2005 fortgeschriebenen Abfallwirtschaftspläne (*1) ersetzen.

Auf der Basis des vorliegenden Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, wird entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 7 KrW-/AbfG ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich findet die

Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 29 a KrW-/AbfG statt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans liegt im Zeitraum vom 12. Mai bis 12. Juni 2009 arbeitstäglich von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 20–24 (Bibliothek) zur Einsichtnahme aus.

Im Internet kann der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php> eingesehen und heruntergeladen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans können bis zum 30. Juni 2009 abgegeben werden; sie sind an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IV-3, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf oder awp.nrw@munlv.nrw.de zu richten.

(*1) Bis zur Bekanntmachung und Veröffentlichung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans gelten die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Abfallwirtschaftspläne, Teilplan Siedlungsabfälle, sowie die ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 1. Mai 2004 und vom 16. Dezember 2004 zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln unverändert fort.

– MBl. NRW. 2009 S. 212

Zweckverband Naturpark Diemelsee**Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee**

Bek. d. Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
v. 27. 4. 2009

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee in ihrer Sitzung am 18. 8. 2008 folgenden

Ersten Nachtrag

zur Verbandssatzung vom 8. 6. 2007

beschlossen:

Artikel 1

Folgende Änderung zu § 13 wird vorgenommen:

„§ 13 – Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Waldeckischen Landeszeitung und in der Westfalenpost veröffentlicht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Willingen (Upland), den 27. April 2009

Der Vorstandsvorsitzende des
Zweckverbandes Naturpark Diemelsee

Thomas T r a c h t e
(Verbandsvorsteher)

– MBl. NRW. 2009 S. 212

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569